



Akte/Band Konstanzer Ämter.

Staatsarchiv Schaffhausen, Festschubogen 4, CH-8200 Schaffhausen
Für die Einsicht dieses Bestandes ist Voranmeldung nötig. Tel. +41 (0)52 655 73 68, staatsarchiv@sh.ch

Konstanzer Ämter

Akten aus diesem Bestand müssen vorbestellt werden!

Auf Grund des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden alle Hochstifte, Abteien, etc., unter diesen auch das Bistum Konstanz, säkularisiert und deren Besitzungen dem betreffenden Landesherren zur Verfügung gestellt. Die auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bistumsbesitzungen gingen an die betreffenden Kantone über. Die Übergabe der ehemaligen, im Gebiet des Kantons Schaffhausen gelegenen Bistumsbesitzungen, Gefälle, etc., an den Staat Schaffhausen regelte man in zu Schaffhausen vom 5. Dezember 1803 bis 8. Februar 1804 abgehaltenen Konferenzen. (Betreffend den damals gegründeten Diözesanfonds siehe Findbuch Fonds, Fonds H).

Der Schaffhauser Anteil unterstand folgenden sechs Konstanzer Ämtern:

- 1) Fürstliches Amt Schaffhausen bzw. Neunkirch mit Klettgau
- 2) Domkapitelisches Amt Schaffhausen bzw. Neunkirch mit Klettgau
- 3) Fürstliches Amt Schleithelm
- 4) Fürstliches Amt Lottstetten, zu dem Buchberg und Rüdlingen gehörten
- 5) Domkapitelisches Amt Thayngen
- 6) Fürstliches Amt Öhningen und Radolfzell mit Gefällen in Stein am Rhein und Ramsen
- 7) Amt Diessenhofen mit Buch im Hegau (nach 1803 figuriert Buch im Hegau im Amt Öhningen).

Das Amt Uhwiesen (Kanton Zürich) wurde vom Konstanzer Amtmann in Schaffhausen besorgt. Diese Ämter liess man nach 1804 vorläufig bestehen. Durch das Zehntloskaufgesetz vom 14. Mai 1805 verminderte sich die Arbeit, weshalb man dann mehrere Ämter verschmolz.

Nach der Säkularisation von 1803 wurden im Jahre 1805 die sich auf Schaffhausen beziehenden bischöflichen und domkapitelischen Akten vom Kurbadischen Archiv Meersburg dem Staat Schaffhausen ausgehändigt. Da die Konstanzer Ämter bis 1855 in eigener Regie weitergeführt wurden, bestehen sie demzufolge aus Dokumenten vor und nach 1803. Das Bistum Konstanz als Diözese wurde durch die Bulle Pius VII. vom 16. August 1821 endgültig aufgelöst.

Identifikation

Titel	Konstanzer Ämter.
Stufe	Bestand
Entstehungszeitraum	1507 - 1855
Archivalienart	Akte/Band

Kontext

Bestandsgeschichte Auf Grund des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden alle Hochstifte, Abteien etc., unter diesen auch das Bistum Konstanz, säkularisiert und deren Besitzungen den betreffenden Landesherren zur Verfügung gestellt. Die auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bistumsbesitzungen gingen an die betreffenden Kantone über. Die Übergabe der ehemaligen, im Gebiet des Kantons SH gelegenen Bistumsbesitzungen, Gefälle etc., an den Staat SH regelte man in zu SH vom 5. Dez. 1803 bis 8. Febr. 1804 abgehaltenen Konferenzen. (Betreffend den damals gegründeten Diözesanfonds siehe Findbuch Fonds, Fonds H). Der Schaffhauser Anteil unterstand folgenden sechs Konstanzer Ämtern: 1) Fürstliches Amt SH bzw. Neunkirch mit Klettgau; 2) Domkapitelisches Amt SH bzw. Neunkirch mit Klettgau; 3) Fürstliches Amt Schleithelm; 4) Fürstliches Amt Lottstetten, zu dem Buchberg und Rüdlingen gehörten; 5) Domkapitelisches Amt Thayngen; 6) Fürstliches Amt Öhningen und Radolfzell mit Gefällen in Stein am Rhein und Ramsen; 7) Amt Diessenhofen mit Buch im Hegau. (Nach 1803 figuriert Buch i.H. im Amt Öhningen). Das Amt Uhwiesen, Kt. Zürich, wurde vom Konstanzer Amtmann in SH besorgt. Diese Ämter liess man nach 1804 vorläufig bestehen. Durch das Zehntloskaufgesetz vom 14. Mai 1805 verminderte sich die Arbeit, weshalb man dann mehrere Ämter verschmolz. Nach der Säkularisation von 1803 wurden im Jahre 1805 die sich auf SH beziehenden bischöflichen und domkapitelischen Akten vom Kurbadischen Archiv Meersburg dem Staat SH ausgehändigt. Da die KA bis 1855 in eigener Regie weitergeführt wurden, bestehen sie demzufolge aus Dokumenten vor und nach 1803. Das Bistum Konstanz als Diözese wurde durch die Bulle Pius VII. vom 16. August 1821 endgültig aufgelöst.

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Schutzfristdauer	50
Physische Benutzbarkeit	Frei einsehbar
Schutzfrist	50 Jahre